

# **Ordnung zur Vergabe von Deutschlandstipendien**

Vom 13. April 2022

Zur Umsetzung des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch das Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626), hat das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz aufgrund von § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen – Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), beschlossen:

## **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## **§ 2 Förderfähigkeit**

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Hochschule Zittau/Görlitz immatrikuliert ist.

## **§ 3 Höhe und Dauer der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 € und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

## § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Webseite der Hochschule Zittau/Görlitz, die Stipendien im Sommersemester für das folgende Studienjahr aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht,
  1. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
  2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  3. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
  4. der Bewilligungszeitraum,
  5. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden (Ausschlussfrist).
- (3) Das Bewerbungsverfahren besteht aus einer Online-Bewerbung. Die Bewerbungsunterlagen sind in einer während der Bewerbungsphase bereitgestellten Bewerbungssoftware im PDF-Format hochzuladen. Hinterlegte Formulare sind vollständig auszufüllen und hochzuladen.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
  1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
  2. ein tabellarischer Lebenslauf,
  3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
  4. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt,
  5. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
  6. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
  7. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Die Teilnahmeerklärung als Teil der Bewerbungsunterlagen ist verpflichtend vollständig auszufüllen. Die Teilnahmeerklärung umfasst eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bewerbungs- und Auswahlverfahren.

Sofern Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

## § 5 Stipendenauswahlausschuss

- (1) Aus den vollständig und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes
- die Rektorin/der Rektor oder eine von dieser/m bestellte Person als Vorsitzende/r,
  - die Dekaninnen/Dekane oder die jeweils von diesen bestellte Person und
  - die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (3) Weitere Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses sind
- ein Studierender, der durch den Studierendenrat entsendet wird,
  - bis zu fünf Vertreterinnen/Vertreter der privaten Mittelgeber mit beratender Stimme.
- (4) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Auswahlkriterien sind
1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
    - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
    - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt,
  2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und Ergebnisse der Modulprüfungen, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

## **§ 6 Bewilligung**

- (1) Die Stipendien werden auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für zunächst zwei Semester bewilligt (Bewilligungsbescheid).
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (3) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Hochschule Zittau/Görlitz immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule Zittau/Görlitz.  
Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 3, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

## **§ 7**

### **Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

## **§ 8**

### **Beendigung**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 3 oder 4 fortgezahlt wird.

## **§ 9**

### **Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

**§ 10**  
**Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen während des Förderzeitraums die durch die Hochschule festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorlegen.

**§ 11**  
**Veranstaltungsprogramm**

Die Hochschule Zittau/Görlitz fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft. Damit tritt die Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 28. Juni 2011 außer Kraft.

Zittau, den 25. April 2022



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch  
Rektor